



## **Richtlinien zur Förderung des interkulturellen Zusammenlebens der Bevölkerung in der Universitätsstadt Siegen**

Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Inkrafttreten
90.002	Geschäftsbereich 5	1. Januar 2022

## **Vorwort**

Der Integrationsrat würdigt seit Jahren mit den durch die Universitätsstadt Siegen bereitgestellten Mitteln das Engagement von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinen. Darunter fallen förderwürdige Veranstaltungen und Projekte multikultureller Art, die dazu beitragen sollen, die gesellschaftlichen Kräfte zur Bekämpfung der Fremdenfeindlichkeit, zum Abbau von Vorurteilen, zur Förderung eines friedlichen Miteinanders zwischen unterschiedlichen Kulturen anzuregen.

### **1. Zielbeschreibung**

Nach diesen Richtlinien können Veranstaltungen und Projekte gefördert werden, die kulturelle Vielfalt als Bereicherung und Chance und nicht als Problem oder Bedrohung wahrnehmen. Es muss sich dabei um Veranstaltungen und Projekte handeln, die erwarten lassen, dass sie ein interkulturell gemischtes Publikum erreichen können.

### **2. Förderkriterien**

- 2.1 Veranstaltungen und Projekte müssen auf die Begegnung von oder zwischen verschiedenen Kulturen abzielen.
  - 2.1.1 Veranstaltungen und Projekte müssen auf die Bevölkerung der Universitätsstadt Siegen abzielen.

Eine Förderung der außerhalb der Stadt Siegen stattfindenden Veranstaltungen und Projekte kann nur in begründeten Einzelfällen erfolgen.
- 2.2 Veranstaltungen und Projekte sollen neu, innovativ und zukunftsorientiert sein.
- 2.3 Generationsübergreifende Veranstaltungen und Projekte werden begrüßt.
  - 2.3.1 Veranstaltungen und Projekte sollen alle Menschen, gleich welchen Geschlechtes ansprechen.
- 2.4 Auf Dauer angelegte Veranstaltungen und Projekte sind anzustreben und können mit einer einmaligen Anschubfinanzierung bezuschusst werden. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

### **3. Ausschlusskriterium**

Nicht förderfähig sind:

- parteipolitisch geprägte Veranstaltungen und Projekte
- Veranstaltungen und Projekte mit religiösem Charakter, soweit sie nicht dem interreligiösen Dialog dienen

- Aufwandsentschädigungen an Vereinsmitglieder und Vereinsvorstände oder Personalkosten für eigene Mitarbeitende
- Kosten für eigene bereitgestellte Räumlichkeiten (Miete, Heizkosten, Geschäftsführungskosten, Telefon, Reinigung, Renovierungsarbeiten, Büroausstattung, allgemeines Verbrauchsmaterial und Kleinbedarf)
- Anschaffungen sächlicher Natur, soweit sie nicht im Einklang mit den förderfähigen Aktivitäten stehen
- Veranstaltungen und Projekte, die aus anderen städtischen Mitteln gefördert werden
- Kosten für Lebensmittel, Tombola, Preise, Geschenke o. ä. im Rahmen der Veranstaltungen / Projekte sind nicht anrechenbar
- dauerhafte Sprachkurse (z. B. Deutsch als Fremdsprache).

#### **4. Antrag- und Bewilligungsverfahren**

4.1 Anträge gemäß Antragsvordruck<sup>1</sup> nach diesen Richtlinien sind schriftlich bis zum 31. März eines Jahres an die Universitätsstadt Siegen, Geschäftsstelle Integrationsrat, Rathaus Weidenau, Weidenauer Straße 211 - 213, 57076 Siegen, zu richten. Projekte oder Veranstaltungen können rückwirkend gefördert werden, soweit eine Maßnahme nach der formalen Antragstellung beginnen.

Abweichend kann der Integrationsrat besondere Antragsfristen veranlassen.

4.2 Die Anträge sollen eine ausführliche Beschreibung und Begründung des Vorhabens enthalten. Alle Kosten und Einnahmen sind ausführlich und getrennt voneinander aufzuführen. Die Kostenkalkulation muss nach realistischen Maßstäben aufgestellt werden.

Auf Wunsch ist die Geschäftsstelle Integrationsrat bei der Antragstellung behilflich.

4.3 Die Bewilligung von Fördermitteln wird der antragstellenden Person / Organisation schriftlich mitgeteilt. Ein dem Förderzweck entsprechender Verwendungsbericht und Verlaufsbericht zur Veranstaltung ist sechs Wochen nach Beendigung der Veranstaltung oder des Projektes der Universitätsstadt Siegen vorzulegen. Als Abrechnungunterlagen sind Einnahme- und Ausgabebelege, d. h. Rechnungen mit Überweisungsbeleg oder Quittungen einzureichen.

Die Berichte werden dem Integrationsrat der Universitätsstadt Siegen in Form einer zusammenfassenden Darstellung vorgelegt.

#### **5. Umfang der Förderung**

Die Mittel zur Förderung des interkulturellen Zusammenlebens sind freiwillige Leistungen der Universitätsstadt Siegen, die im Rahmen zur Verfügung stehender Haus-

---

<sup>1</sup> Den Antragsvordruck "Antrag für die Förderung des interkulturellen Zusammenlebens"

finden Sie auf dem [Serviceportal der Stadtverwaltung Siegen](#).

haltsmittel bereitgestellt werden. Ein Rechtsanspruch der antragstellenden Person / Organisation auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Gefördert werden maximal 90 % der anrechenbaren Kosten, abzüglich der Einnahmen. Eigene Mittel sowie Drittmittel sind vorrangig einzusetzen.

## **6. Zuständigkeit**

- 6.1 Der Beschluss zur Vergabe der Fördermittel für Veranstaltungen und Projekte zur Förderung des interkulturellen Zusammenlebens der Bevölkerung in Siegen erfolgt durch den Integrationsrat der Universitätsstadt Siegen.

Die Vorberatung und Auswertung erfolgt in der Vergabekommission "Fördergelder des Integrationsrates" unter der Leitung eines Vorstandmitgliedes des Integrationsrates.

Die Geschäftsführung der Vergabekommission obliegt der Geschäftsstelle des Integrationsrates.

Die Entscheidungen im Integrationsrat erfolgen mit Stimmenmehrheit.

- 6.2 Die Vergabekommission besteht aus fünf Mitgliedern der im Integrationsrat vertretenen Fraktionen und sechs gewählten Mitgliedern des Integrationsrates.

Die Sitzungen der Vergabekommission sind nichtöffentlich.

Die Vergabekommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die anwesenden Kommissionsmitglieder beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet das Vorstandmitglied des Integrationsrates, welches die Sitzung der Vergabekommission leitet.

- 6.3 Der Integrationsrat der Universitätsstadt Siegen entscheidet im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel abschließend.

Antragstellende nicht geförderter Projekte werden entsprechend informiert. Der Zuschuss darf nur zur Erfüllung der in der Bewilligung festgelegten oder in Bezug genommenen Förderung verwendet werden. Im Übrigen gelten die "Allgemeinen Bewilligungsbedingungen der Universitätsstadt Siegen", die rechtsverbindlich anzuerkennen sind.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten nach Beschlussfassung zum 1. Januar 2022 in Kraft.

+++++

Den Antragsvordruck "Antrag für die Förderung des interkulturellen Zusammenlebens" finden Sie auf dem [Serviceportal der Stadtverwaltung Siegen](#).